

DECKBLATT NR 5

ZUM BEBAUUNGSPLAN : WOTZDORF-HOFÄCKER
STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 5 VOM 19.01.1994 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 11.03.1994 BIS 13.04.1994 IM RATHAUS HAUZENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 06.06.1994 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, 05.07.1994



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 11.07.94 ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 03. JULI 1994 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

PASSAU, 14.08.1994



[Signature]
LANDRATSAMT
Reg.-Amtmann

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 1.8.94 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANN'S EINSICHT IN DER Müllers Hofacker ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt AM 1.8.94 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).

HAUZENBERG, 2.8.94



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

HAUZENBERG, 19.01.1994

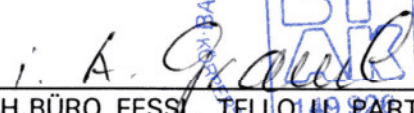
[Signature]
ARCH.BÜRO FESSL, TELLO U. PARTNER
KUSSERSTR. 29 - 94051 HAUZENBERG
TEL. 08586/2055-56; FAX 08586/2057

BEGRÜNDUNG + ERLÄUTERUNG
ZUM DECKBLATT NR. 5
DES BEBAUUNGSPLANES
"WOTZDORF-HOFÄCKER"

STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Aufgestellt:

Hauzenberg, 19. Januar 1994


ARCH.BÜRO FESSL, TELLO U. PARTNER
KUSSERSTR. 29 - 94051 HAUZENBERG
TEL. 08586/2055-56; FAX 08586/2057

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

ZUM DECKBLATT NR 5
DES BEBAUUNGSPLANES
"WOTZDORF - HOFÄCKER"

1. Anlaß

Der Bebauungsplan "Wotzdorf-Hofäcker" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.

Laut Stadtratsbeschluß vom 17.01.1994 soll dieser Bebauungsplan mittels Deckblatt Nr. 5 geändert werden.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung berührt und eine öffentliche Auslegung der Tektur erforderlich.

2. Änderung

Im westlichen Teil des Bebauungsplanes "Wotzdorf-Hofäcker" soll eine Teilfläche mit ca. 4.530 m² des Grundstückes mit der Flur Nr. 45, welche bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt wird, neu in den bestehenden Bebauungsplan "Wotzdorf-Hofäcker" aufgenommen werden.

Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan Hauzenberg bereits als WA ausgewiesen.

Die Erschließung ist durch die Weiterführung des Erlenweges und des Nottauer Weges gesichert.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden unverändert von dem angrenzenden Gebiet des Bebauungsplanes übernommen.

Ebenso gelten sinngemäß sämtliche sonstigen Festsetzungen des bereits vorhandenen Bebauungsplanes "Wotzdorf-Hofäcker" für diese Bebauungsplan-Erweiterung.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Wotzdorf-Hofäcker" wird im Westen um ca. 4.530 m² erweitert.

3. Ergänzung zur Zeichenerklärung



Bisherige Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

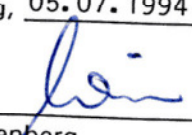


Pumpwerk

4. Beschluß

Laut Stadtratsbeschluß vom 07.02.1994 wird diese Tektur genehmigt und einer Bebaubarkeit zugestimmt.

Hauzenberg, 05.07.1994



Stadt Hauzenberg